

## Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung  
der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

19. August 2002

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 21. Oktober 2008      Geschäftszeichen: I 51-1.40.12-83/07

Zulassungsnummer:  
**Z-40.12-315**

Geltungsdauer bis:  
**31. August 2012**

Antragsteller:

**Chemowerk GmbH**  
In den Backenländern 5, 71384 Weinstadt

Zulassungsgegenstand:

**Auffangvorrichtungen 1000 I für IBCs und KTCs**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.12-315 vom 19. August 2002. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen aus textilglasverstärktem ungesättigtem Polyesterharz bzw. Phenacrylatharz gemäß Anlage 1. Die Auffangvorrichtungen werden mit einem einsetzbaren Gitterrost (als Stellebene) ausgerüstet. Die Auffangvorrichtungen dienen zur Aufstellung von IBCs (Intermediate Bulk Container) und KTCs (Kubische Tankcontainer) mit einem maximalen Rauminhalt von 1000 l.

(2) Die Auffangvorrichtungen dürfen sowohl mit als auch ohne Fußpalette aus Stahl (unter dem Flachboden der Auffangvorrichtung) aufgestellt werden.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen zum Schutz gegen Niederschlag ausreichend überdacht und vor Sturmeinwirkung geschützt sein.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C in IBCs und KTCs verwendet werden.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG<sup>1</sup>.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

#### Die Fußnote im Abschnitt 2.1.4 (Brandverhalten) wird geändert.

Der Werkstoff textilglasverstärktes Reaktionsharz ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1<sup>2</sup>). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3(1).

#### Der Abschnitt 1.1 (Eingangskontrolle der Ausgangsmaterialien) der Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Der Verarbeiter hat anhand von Bescheinigungen 3.1 nach DIN EN 10204<sup>3</sup> der Hersteller der Ausgangsmaterialien oder durch Prüfungen nachzuweisen, dass Harze und Verstärkungswerkstoffe den in Anlage 3 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen die Bescheinigung 3.1 nach DIN EN 10204.

Eggert

Befugigt



- |   |   |
|---|---|
| 1 | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 19. August 2002  |
| 2 | DIN 4102-1:1998-05                      Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen   |
| 3 | DIN EN 10204:2005-01                  Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen,<br>Deutsche Fassung EN 10204:2004 |